Anno 1786. Nro. 70.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 1. Septemb.

I. Citationes edictales.

Aus Befehl Sr. Hochwürden Hrn. Officialen werden alle und jede, welche an die, dem Notarien und Procuratoren Schultz zu Werne zuständige, zu Davensberg belegene Pertinentien als: a) ein Haus sub No. Cat. 8. nebst zwey Garten bey diesem Hause, und einen Gadem samt freyen Drift mit Pferden und Kühen in der Davert, b) einen Garten an der Wasserstraße, c) einen Garten auf den Krumenstück, d) den alten Garten, e) den Koppelkamp an der Wasserstraße, f) das Boockkampgen, g) den Hagenkamp, h) die Geistwiese, nebst dabey liegendes kleines Wieschen, ex quocunque Capite einiges Recht haben oder zu haben vermeinen, werden hiemit ein für dreymalen edictaliter verabladet, um binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen solches durch genugsam bevollmächtigte Anwalde bey hiesigen geistlichen Hofgericht zu proponiren und gehörig zu justificiren, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Geben Münster den 11 Aug. 1786.

Woldering Act. Caus.

Alle und jede Creditoren, welche einige Ansprach und Forderung an der dahier verstorbenen Wittiben Johann Henrich Holtkamp sel. und dessen gerichtlich verkauften Mobilien haben oder zu haben vermeinen möchten, werden hiedurch edictaliter citirt und abgeladen, um innerhalb 6 Wochen vom Tage der Verkündigung dieses, deren 14 für den 1sten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin angesetzt werden, ihre an besagter Wittiben Holtkamp und dessen Mobilien habende Forderung und die darüber sprechende Documenten, Handschriften, obsonstige Beweisthümer beym Protokoll Endsgenenten Actuarii so gewiß einzubringen, als ihnen widrigenfalls ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Geben Warendorf den 3. Julius 1786.

Ad Mandatum D. Judicis
Rupke, Act. surrog.

II. Gerichtliche Notificationes.

Am künftigen Dienstag den 5ten Sept. des Nachmittags um 2 Uhr sollen in meiner Wohnbehausung einige in Kupfer, Zinn, Messing und Aeren Geschirr, sodann Tischzeug be-

ſtehende Mobilien dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Münſter den 30. Auguſt 1786.

Ex ſpec. Mandato D. Judicis ſæc. aulici
Rengeling, Act.

Ingefolg vom Hochfürſtl. Münſteriſch. geiſtlichen Hofgericht in Sachen Lohkamp otra Lackebrinck und Intervenienten Erben Schreiber, auch Hrn. Prälaten zu Marienfeld erlaſſenen Mandati ad æſtimandum & diſtrahendum und darauf vorhero ertheilten Beſcheides, daß der Lackebrinck zuvordriſt ein Verzeichniß ſeiner von den Creditoren bishero benutzten Ländereyen beyzubringen hätte, iſt auf beygebrachtes ſolches Verzeichniß der Verkauf ſämtlicher Lackebrinks Gründer auf dem ſogenanten Storkskamp ſamt der Stätte und Garten im K. Harſewinkel belegen, prævia æſtimatione aufm Montag den 11ten Sept. l. J. Morgens 10 Uhr angeſetzt. Luſt und Mittel habende können ſich auf Lackebrinks Stätte einfinden. Signat. Warendorf den 26. Auguſt 1786.

Ad Decretum D. Gogravii
Hölſcher, Grſchbr.

Ingefolg des bey der Hochf. Münſteriſchen Hofkammer in Sachen des Wechſelieren Joh. Andreas Witte zu Münſter wider dahier zu Ahaus vergleideten Juden Moyſes Abraham unterm 11ten laufenden Monats ertheilten Beſcheides, werden alle Creditoren des erwehnten Juden Moyſes Abraham, welche den Vergleich vom 26ſten Junius l. J. noch nicht begnehmiget haben, hierdurch edictaliter verabladet, um am künftigen Donnerſtag den 14. Septemb. Morgens 10 Uhr in der Behauſung des Doctoren Hover dahier zu Ahaus entweder ſelbſt oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ſich über den gemeldten, von den mehreſten und größeſten Gläubigern begnehmigten Vergleich, oder etwa abzuändernde Vorſchläge poſitivè zu erklären, oder falls ſie eine rechtsbeſtändige Hypothek oder Vorrecht haben, ſolches zu beſcheinigen, unter der Verwarnung, daß die nicht Erſcheinende oder kein Vorrecht Beweiſende pro Conſentientibus gehalten ſeyn ſollen. Wornach ſich ein Jeder, den es betrifft, zu achten wiſſen wird. Signatum Ahaus den 21. Auguſt 1786.

Kuhrkölniſch-Münſterſcher Hofkammerrath und Rentmeiſter Amts Ahaus.
J. Ferd. Zumbroock.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſtriſ. Herrn Richtern zu Haltern wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß die dem Georg Stuer ſelig nun deſſen Wittib zuſtändige, dahier binnen Haltern aufm Blombrink belegene, mit Nro. 107 bezeichnete Behauſung mit dazu gehöriger Gerechtigkeit (ſo cum onere inhærente jährlichs an der Vikarien St. Katharina zu zahlenden 2½ Kopfſtücken von beeideten Aeſtimatoren auf 55 Rthl. geſchätzet worden) am Montag den 4ten September l. J. Vormittags 10 Uhr dahier zu Haltern aufm gewöhnlichen Gerichtsplatze dem Meiſtbietenden in uſum Creditorum verkauft werden ſolle.

Aus ſelbigem Befehl werden auch alle und jede Gläubiger, ſo an obbeſagten Georg Stuer ſel. nun deſſen Wittib einige Anſprach u. rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um innerhalb ſechs Wochen nach Verkündigung dieſes ſothane Forderung bey dem Hochf. Halternſchen Stadtsgericht ſub pœna perpetui ſilentii zu proponiren. Signat. Haltern den 17. Jul. 1786.

De Mandato D. Judicis
Brox, Grſchbr.

Ingefolg in Sachen hoher Obrigkeit Fiſci Gogerichts Haſtehauſen wider Bernd Brocker ſonſt zu Nottulen wohnhaft, wird dem geflüchteten Beklagten, da a) der Kötter Joh. Bernd Wenckers eidlich beſtätiget, daß ihm vom 1ſten auf den 2ten Auguſt l. J. des Nachts einiges geſpreitetes Flachs aus ſeiner Wieſen entwendet, ſo wenigſt 21 ß. werth geweſen, b) bey der vom Orts Vogten vorgenommener Haus-Viſitation derartig Flachs zu ohngefehr ein Bund bey ihm Beklagten vorgefunden, welches er Beklagter von Frie aus der Bauerſchaft Stevern K. Nottulen am 2ten Auguſt empfangen haben will, da c) hingegen die Ehefrau Frie eidlich erhärtet, daß das bey ihm Beklagten vorgefundene, und ihr Ehefrau Frie vorgezeigte Flachs das nemliche, und auch in der Quantität nicht ſeye, ſo ſie ihm Beklagten gegeben, d) auch dieſes Flachs, ſo die Ehefrau Frie hergegeben, trocken, bey Beklagten vorgefundene aber naß geweſen, ſo daß es zu Verhütung des Verderbs auseinander geſetzet werden müſſen, er Beklagter aber e) ſich dadurch einen ſtarken Verdacht zugezogen, und ſolchen Verdacht

durch die auf geschehenen gerichtl. Verhör mit Frau und Kindern genommenen Flucht vergrößert, solchen wider ihn streitenden Verdacht in Zeit von 14 Tagen so gewiß gründlich abzulehnen anbefohlen, als widrigenfalls itzt alsdann wider ihn, gestalten er der Entwender des befragten Flachses seye, für bekannt gehalten, er desfalls brüchtfällig erkläret, zum Brüchten-Anschlag hinverwiesen, und er in die Kosten verdammet werden solle, welches demselben durch das Intelligenzblatt statt Insinuation bekannt zu machen.

Ad Decretum D. Gogravii

Ficken, Act.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Donnerstag den 21sten Sept. Nachmittags um 1 Uhr dahier im Rathhause ein dem Knopfmacher Christian Hunkemöller gehöriges, im hiesigen Esche zwischen beyden Windmühlen, einer Seits an Schüttenbrede, und anderer Seits an Armenlande belegenes Stück Landes von einem Scheffel Saat, werdiret zu 22 Rthl. ad causam Berding contra Eheleute Hunkemöller öffentlich und meistbietend verkauft werden solle. Gegeben Vechte den 24. August 1786.

Ad Mandatum D. Judicis Vechtens.

Keppel, Grschbr.

III. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten Aug. ist dem Zellern Gerdeman Kirsp. Gimbte ein bomseiden Oberbett nebst 2 Kissen und zwey Bettlaken aus einer an der Stuben gelegenen Schlafkammer vermits ausgenommenen Fensterscheiben und dadurch eröffneten Fenster diebischer Weise entwendet worden. Wer davon Wissenschaft haben, und den Thäter anzeigen würde, demselben wird die ediktmäßige Belohnung nebst Verschweigung seines Namens andurch versprochen.

De Mandato D. Gogravii

Werlein, Grschbr in Meest.

Da dem Kaufhändlern Joseph Isfording aus Darfeld in der Nacht vom 17ten auf den 18ten August l. J. Morgens zwischen 2 und 3 Uhr vermits Erbrechung und Losmachung des Stubenfensters am Kirchhof folgende Stücke diebischer Weise entwendet worden: als 1) ½ Stück weisser Futterflanell, 2) eine kleine Chatouille, worinn sich lauter Kaufmannsbriefe befinden, 3) ein rothes Kamisol mit grünem Thems unterfüttert, worinn die Knöpfe von rother und hellgrüner Seide sind, 4) 58 geblümte Servietten, 5) 4 geblümte Tischlaken mit Litt. J. E. M. bezeichnet, 6) 6 feine Oberhember mit und ohne Manchetten, welche mit feinem Batist vorgesetzt, 7) 4 Küssenzüge, 8) allerhand Kinderzeug, 9) 9 Ellen halbseiden Stoff. So wird demjenigen, welcher den Dieb hiesigem Hastehausischen Gogerichte erweislich angeben wird, die ediktmäßige Belohnung zugesagt. Koesfeld den 18. August 1786.

Ficken, Act.

IV. Vermischte Nachrichten.

Es wird hiemit dem Publiko bekannt gemacht, daß ein im Kirspel Lahr auf der Ahabauerschaft wohnender Eingesessener mit Namen Jacob (so seiner Wahnsinnigkeit halber und öffentlich getragenen Narrheitskleidern einem Jeden genug bekannt ist) sich schon vor 3 Wochen verloren, und niemand dessen Aufenthalt oder Verunglückung bekannt sey; wer nun zur Beruhigung seiner Frauen eine wahre Nachricht beybringen kann, hat solches beym Herrn Pastoren Olfers gegen billige Bezahlung zu melden. Lahr den 22. Aug. 1786.

Olfers, Pastor.

Demnach am Dienstag den 19ten September verschiedene in der Bauerschaft Köckelsum Kirchspiels Olffen belegene, denen in der Gemeinheit interessirten Eingesessenen besagter Bauerschaft zuständiger Immobilstücke, als

A Der daselbst belegener schatzfreyer Köther Kovoet, so mit Vieh- und Plaggenmatt in der Gemeinheit interessirt, und jährlich 5 Rthl 3 ß. 6 dt. an Pacht prästiret, auch fürs Versterb u. Gewinn 10 Rthl. zahlen muß, mit den dazu gehörigen Ländereyen und Gärten.

B Der daselbst obhandene ebenfalls schatzfreyer Köther Goerdt genannt, so annue 11 Rthl. 17 ß. 6 dt. zur Pacht, und fürs Versterb und Gewinn ohngefehr 20 Rthl. entrichten muß, mit den darzu gehörigen etwa in 3 Malt Einsaat bestehenden Ländereyen.

C Drey Stücke schatzfreyes Saat und 5 Scheffel Einsaat Olffener Maaß.

D Ein Placke Saatland von 1 Scheffel.

E Ein guter Distrikt Weidegrund ohngefehr 3 Malt Einsaat haltend, sodann

F Ein Distrikt gleichfalls Weidegrund von ungefehr 2 Scheffel, zur Ablage der neuen im letztern Kriege gemachten Schulden den Letzt- und Meistbietenden öffentlich verkauft und zugeschlagen werden sollen; als wird hiemit solches zur Nachricht Jedermänniglichen kund gemacht, damit die zum Ankauf Lust tragende an obbesagtem Dienstag den 19ten September des Morgens 9 Uhr an des Bürgermeisters Striethorst Behausung im Wigbolt Olffen sich einfinden können. Vigore Commissionis

Zumbrinke,Ograf.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ingefolg gnädigsten Befehls nachstehende pachtlose Domainen Donnerstags den 7ten Sept. Morgens 9 Uhr dem Meistbietenden in der Amtsrenthmeisterey zu Haselünne salva Ratificatione Cameræ verpachtet werden sollen.

1) Der Oberzoll Gerichts Meppen u. Haren abermal, 2) der Ober- u. Unterzoll des Gerichts Haselünne, 3) der Ober- und Unterzoll zu Rhede und Aschendorf, 4) der Accisen des ganzen Amts Meppen, 5) der Hofkamp zu Meppen mit der darauf belegenen Contrescarpe.

F. Lipper.

Da wir gesinnet sind, unser in der lütken Stiege ohnweit Egidii Kirchhof belegenes, sub Nro. Catastri Æ 129 bezeichnetes Haus gegen anstehenden Michaeli zu verheuren; als werden diejenige, so dasselbe zu miethen verlangen, freundlichst ersucht, sich bey uns einzufinden, um die Bedingnissen zu vernehmen.

Wittibe und Jungfer Knings.

Am 5ten September laufenden Jahrs, Nachmittags um 2. Uhr, soll eine dahier zu Münster aufm Spiekerhof unweit der Steinbrücken-Mühle belegene No. 12. catastrirte Behausung nebst grünem Gehöfte in loco, aus freyer Hand Meistbietend verkauft, dem Ankäufer in der Folge auch des Ankaufs wegen, alle mögliche Sicherheit verschaffet werden. Die Bedingnisse werden, wie gewöhnlich, in actu bekannt gemacht, können auch sonst vorhin und mittlerweile bey mir Untergeschriebenen, nach Belieben, eingesehen werden.

C. M. Trost Not.

Ein ungefehr mitten in der Stadt Münster belegenes Haus nebst Stallung und Gehöfde ist aus freyer Hand zu verkaufen, und kann sofort bezogen werden, wobey zur vorläufigen Nachricht dienet, daß zwey Drittel des Kaufschillings gegen billiges Interesse auf dem Hause stehen bleiben können. Das Weitere ist beym Intellig. Comt. zu erfragen.

Zu Wilkinghegge, 1 Stunde von Münster, stehet eine vierjährige schwarze Stute zu verkaufen, so ohne alle Fehler. Liebhaber können solche an benenntem Orte täglich in Augenschein nehmen.

Bey J. Winkelmann aufm neuen Fischmarkt ist extra guter Kardinals St Omer Tabak Pfund- und Lothweise, das Pfund zu 14 ß. auch daselbst alle Woche frische Ostheringe zu haben.

Verschiedene Sorten von guten Jagd- und Scheibenpulver (so denen Erbgenahmen Krameren Jauzen zugehören) stehen gegen billige Preise zu verkaufen, Lusttragende belieben sich desfalls bey dem Herrn Canonicus Winkelsett Senioren zu melden, bey welchen die Preise zu erfahren, als auch Proben zu haben sind.

Herr Merandet, Modenhändler, seßhaft in Münster, kündiget hierdurch Jedermänniglichen nach Standesgebühr an, daß er den Modenhandel, wie zuvor, und zwar mit mehrerer Thätigkeit und Geschwindigkeit fortsetzen wird; Er wird besonders aufmerksam seyn, die neuesten Moden und schönsten Waaren sich anzuschaffen. Er hat sehr geschickte Mode-Näherinnen, die sehr fein und sauber arbeiten. Man wird allezeit in seinem Hause allerhand Moden und Kleidungsstücke zum Schmuck fertig und bereit finden. Er empfiehlt sich aufs neue bey allen denjenigen, die ihn mit ihrer Kunde beehren werden, sowohl in- als ausserhalb der Stadt, und in den benachbarten Ländern. Man kann sich versichert halten, daß er in Ansehung der Preise seiner Waaren eben so billig als jemals seyn wird. Noch neulich hat er sehr schöne Waaren nach dem allerneuesten Geschmacke erhalten, und er übersendet die anverlangten Stücke denjenigen aufm Lande, die ihn mit ihrer werthen Zuschrift beehren werden.

Johann Wilhelm Huck hat die in England herausgekommene Kupferstiche von den berühmtesten Meistern. Logirt dahier im König von England bey Hrn. Kruse.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage
zum
Münsterischen Intelligenzblatt
Num. 70.
ANNO 1786.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß hier zu Sendenhorst, nahe um der Stadt liegende Ländereyen von der seligen geistlichen Jungfer Schmeddes, sollen dem Meistbietenden aus freyer Hand zu Sendenhorst verkauft werden.

Nachricht der Gründe.

1) Ein Kamp aus den Ostthor von 4 Reise Land, oder 8 Scheffel Einsaat, mit einen Fischteich, so genannter Pagenbringskamp. 2) Ein Kamp aus den Sütthor von 3 Scheffel Einsaat, so genannter Helbenbrügeskamp. 3) Einen Garten nahe vor dem Ostthor von 9 Stück Land, in der Bitternsteege genannt. 4) Ein Stück Gartenland in der Uebergünden Ort. 5) Noch ein Stück Gartenland auf den Spanniger Gärtens. NB. Des bestimmten Tages des Verkaufes wird zum 3tenmal in diesem Intelligenzblatte bekannt gemacht werden, Kauflustige wollen sich an bestimmten Tag und Stunde beliebigst einfinden, und die Conditions darüber zu vernehmen.

Erben Schmeddes.

Wann jemand ein Capital von 1400 Rthl. in einer oder verschiedenen Summen auf ganz sichere einheimische Hypothek gegen 3½ auch allenfals 4 pro Cent auszuleyhen hat; und wobey zur mehreren Sicherheit eine alte Obligation von eben der Summe annoch cediret werden kann, wolle sich beliebigst bey dem Hrn Notario Fuhrmeister, auf der Hörsterstraße dahier wohnhaft, melden.

Gegen künftigen Michaeli wird ein Kutscher (welcher mit guten Zeugnissen versehen) in Diensten verlanget, worüber die fernere Nachweisung beym Int. Comt. einzuhohlen.

Fleischtaxe.

Das Pfund besten Rindfleisches	1 ß. 4 dt.
Dito schlechtern	1 ß. 2 dt.
Das Pfund besten Kalbfleisches	2 ß.
Dito schlechtern	1 ß. 6 dt.
Das Pfund Hammelfleisches	1 ß. 2 dt.

Vermischte Neuigkeiten.

Berlin, vom 22. August.

Von dem Testamente des höchstsel. Königs will man folgendes wissen. Ihre Majestät die verwittwete Königinn bekommt zu dem, was sie bishero hatte, eine jährliche Zulage von 10000 Rthl. und noch 25tausend Wittwengelder von Ruppin. Der jetzige Kronprinz die Herrschaft Wusterhausen. Der Prinz Heinrich 200000 Thal. und einige Kostbarkeiten. Der Prinz Ferdinand 50000 Thal. und allen ungarischen Wein, den besten Wagen, und ein Gespann Pferde. Die Prinzeßinn Amalia jährlich 10000 Thal. Zulage, und ein silbernes Tafelservice. Die Prinzeßinn Heinrich 6000, und die Prinzeßinn Ferdinand 10000 Thaler. Die verwittwete Herzoginn von Braunschweig al-

le Jahr 10000 Thal. Der regierende Herzog v. Braunschweig, der Herzog Friedrich v. Braunschweig, und die Gemahlinn des Prinzen Eugen von Würtemberg, auch die verwittwete Landgräfinn von Heſſencaſſel haben anſehnliche Legate bekommen. Die Leute, welche der jetzige König bisher gehabt, werden anderwärts angeſtellt. Der König behält dagegen die ganze Dienerſchaft des hochſtſel. Königs. Se. Maj. bleiben bis zum 1ſten Sept. hier, und gehen am 4ten nach Schleſien und Preuſſen. Am 2ten iſt das feyerliche Leichenbegängniß in Potsdam.

Amſterdam, vom 24 Aug.

Aus Haktem wird berichtet, daß der daſige Kriegsrath an die Schüzereien, Freikorps und übrige gewaffnete Bürger in den anderen Provinzen folgendes Schreiben erlaſſen hat: "Der Augenblick ſcheint jetzt vorhanden zu ſeyn, da wir aus gemeinſamem Intereſſe uns wider einen allgemeinen Feind werden vertheidigen müſſen, weil wir in Gefahr ſtehen, daß wir in kurzem Gewaltthätigkeiten wider unſre Wälle prüfen werden. Die Gewalt empört ſich wider uns . . . ; allein, wir haben beſchloſſen, lieber alles zu wagen, als das Joch länger zu ertragen; daher erſuchen und erwarten wir, vermöge der Union, Hülf und Beiſtand auf den Fall der Noth, mit Bitte, uns auf das ſchleunigſte gefälligſt zu berichten, auf wie viele mit Gewehr und Waffen verſehene Mannſchaft wir uns verlaſſen können. Als qualificirte der geſchwornen Gemeinde werden wir heute Abend den Anfang machen, unſre Stad in den nöthigen Vertheidigungsſtand zu ſetzen, da wir innerhalb wenig Tagen einen Defenſionsplan einer geheimen Kommiſſion Eu. W. E. G. Verſammlung communiciren wollen ꝛc. "

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

In Sachen: zu Aachen einbenannter gröſter Theil der Magiſtratsperſonen und Rathsverwandten contra den Schöffen Lonneux & Conſ. Aufruhr und gewaltthätige Entſetzung alter, und Erhebung neuer Magiſtratsperſonen betreffend, iſt am 3ten Auguſt vom Reichshofrath folgendes Concluſum ergangen: 1) Wird die am 26ſten Jun. l. J. mit Aufruhr unternommene Rathswahl als null u. nichtig caſſirt, Lonneux aber ſamt allen, welche durch ihn oder mit ihm bey dieſer anmaßlichen Wahl zu neuen Rathsſtellen gelanget ſind, für itzt und allezeit aller Raths- und ſonſtigen Amtsdienſten als unfähig erkläret: 2) Fiat Decretum an die zur Ungebühr eingedrungene Magiſtrats- und Amtsperſonen namentlich: den Lonneux, Henrich v. Hautem, Arnold Scholl, ꝛc. ſich bey Anſicht dieſes ohnweigerlich ihrer angemaßten Stellen zu begeben, dem bisher beſtandenen ordnungsmäßigen Magiſtrat und Stadtrath, die öffentliche Verwaltung ihres Dienſtes, in der Art und Maaſſe, wie er ſolche vor dieſen Unruhen ausgeübt, zu überlaſſen, ſelbigen auf keinerley Weiſe zu beeinträchtigen, allen deſſen obrigkeitlichen Verfügungen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, auch den künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- noch unmittelbar ſich einzumiſchen. 3) Reſcribatur dem alten rechtmäßig beſtandenen Magiſtrat und Stadtrath: die fernere Verwaltung ihres obrigkeitlichen Amts bis auf weitere allerhöchſte Verordnung ungeſäumt zu übernehmen, und ſich dabey alſo zu betragen, wie es das allgemeine Beſte erfordert, damit die gute Ordnung und öffentliche Ruhe baldmöglichſt wiederum hergeſtellt werde. 4) Fiant Patentes an den tumultuirenden Theil der Aachenſchen Bürger: Ihro Kaiſerl. Majeſtät hätten mit gerechteſtem Mißfallen ihr aufrühriſches Betragen, zügelloſe Ausſchweifungen zu vernehmen gehabt, dieſelbe würden ihnen nicht nur in höchſten Ungnaden verwieſen, ſondern den Rädelsführern, und Theilnehmern überhaupt, nach Befund eine ihrem Vergehen angemeſſene exemplariſche Strafe vorbehalten, gleich dann Kaiſ. Majeſtät bereits die gemeſſene Anſtalten getroffen, gegen die Aufwiegler manu militari vorzugehen, ſich ihrer zu bemächtigen, ihre Frevel und Gebrechen auf Koſten der ſchuldig Befundenen zu unterſuchen, und ſelbe zur gebührenden Strafe zu ziehen; für die Zukunft aber werde ihnen bey Vermeidung unnachläßiger Leibs- auch nach Befinden Lebensſtrafe anbefohlen, ſich aller Empörung, Gewalt, Zuſammenrottung oder ſonſt heimlicher Zuſammenkünften zu enthalten, ihren rechtmäßigen unter dem heutigen Dato wiederum eingeſetzten Vorſtehern zu gehorchen, dieſelbe zu achten und zu ehren, ihren Geboten und Verboten geziemend nachzuleben, und wenn ſie ſich beſchwert zu ſeyn glauben, ihre Beſchwerde in dem Weg Rechten in behöriger Ordnung anzubringen, und bis hierüber Ordnung und Beſcheid ergehet, ruhig zu warten.